

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hübingen
vom 10. November 2001,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 03.03.2010

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hübingen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

- | | | |
|------------|---|---------|
| I. | <u>Bestattungsgebühren</u> | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | In Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 293 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 523 EUR |
| 1.2 | In Wahlgrabstätten | |

Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres		
1.2.1	Zweitbelegung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	403 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	673 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten einschl. Kosten der Ein- ebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit je Grabstelle	200 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe- stattete ruhen	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor- schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso- nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Gebur- ten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Von dem Gebührenpflichtigenpflichtigen zu erstatten, so- weit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unter- nehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	80 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	100 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahl-	383 EUR

	stätte	
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	200 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	50 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.3.2007 in Kraft.

56412 Hübingen, 19.3.2007

Ortsgemeinde Hübingen

(Siegel)

Noll, Ortsbürgermeister

Hinweise zur 3. Änderung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II):

- Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.02.2010
- Veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 12.03.2010
- In Kraft getreten am 13.03.2010